

RS Vwgh 2001/10/24 2001/17/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2001

Index

E3R E03304000

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

31992R3508 Integriertes Verwaltungssystem Beihilferegelungen Art1;

31992R3887 gemeinschaftliche Beihilferegelungen DV Art2 Abs2;

ABGB §916 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß Art 2 Abs 2 der Verordnung (EWG) Nr 3887/92 treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um zu vermeiden, dass die Umwandlung bestehender Betriebe oder die Bildung von Betrieben nach dem 30. Juni 1992 zu einer offensichtlich missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über die Begrenzung des Prämienanspruches oder über die Bedingungen der Flächenstilllegung führt, die im Rahmen der in Art 1 der Verordnung (EWG) Nr 3508/92 (INVEKOS) genannten Regelungen vorgesehen sind. Die in § 916 Abs 1 erster Satz ABGB getroffene Anordnung der Nichtigkeit von Scheingeschäften stellt ein solches Instrument dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170082.X03

Im RIS seit

15.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at